

Der Betende schaute gegen Norden, weil man dahin die Wohnung der Götter setzte. Die Opfer, theils Witt-, theils Dank-, theils Sünopfer, bestanden sowohl in Menschenopfern (gefangene Feinde, gekaufte Sklaven oder schwere Verbrecher, bei schweren Unglücksfällen aber auch Königsöhne und Könige), als in Thieropfern (besonders Pferde), verbunden mit gemeinschaftlichen Mahlzeiten der ganzen Gemeinde; der Einzelne opferte Früchte, Blumenkränze u. s. w.

Die Priester waren Pfleger und Hüter nicht blos des göttlichen, sondern auch des menschlichen Gesetzes. Sie begleiteten die Heerzüge, die als eine den Göttern besonders angenehme Handlung angesehen wurden, trugen die heiligen Symbole (z. B. den Speer Wuotan's u. s. w.) aus den heiligen Hainen in den Kampf, nährten die Begeisterung der Krieger, handhabten als Diener der unsichtbar in der Schlacht anwesenden Gottheit die Zucht und bestrafte die Feigen. — Eigentümlich ist dem germanischen Heidenthum, daß es zu Verkündigern des göttlichen Willens nicht Männer wählte, sondern die „weisen Frauen“. Sie verkündeten den Menschen Heil oder Unheil, Sieg oder Tod aus den Eingeweiden der Opfertihiere, aus dem Blute der getödteten Gefangenen, aus dem Geräusche der Wellen u. s. w.

B. Die älteste Regierungsform der Germanen beruhte auf der Herrschaft der Volksgemeinde. Sowohl die Versammlung der freien Grundbesitzer einer jeden Gemeinde, als die größere Versammlung der Grundbesitzer eines aus mehreren Gemeinden bestehenden Gau'es hatte die Gesetzgebung, die Wahl der obrigkeitlichen Personen (Könige und Herzöge), die richterliche Gewalt und die Entscheidung über Krieg und Frieden.

Die Volksversammlungen waren theils regelmäßige, namentlich zur Zeit des Neu- und Vollmonds, theils außerordentliche. Man versammelte sich bewaffnet, am liebsten auf Bergen oder in einem heil. Haine; der König oder der gewählte Fürst leitete die Verhandlungen. Die Zustimmung zu den gemachten Vorschlägen gab man durch lauten Zuruf und Waffengeklirr, Mißbilligung durch Murren zu erkennen. Alle Rechtshändel wurden mündlich und öffentlich verhandelt und nach gesetzlichen Bestimmungen entschieden, die lange Zeit blos durch Tradition fortgepflanzt und erst seit dem 5. Jahrh. ausgezeichnet wurden. Die Strafen bestanden in Schadenersatz und anderen Bußen an Geld, Vieh u. s. w., selbst für Todtschlag (s. S. 5); die Todesstrafe (Aufhängen) traf Vaterlandsverräther und Feiglinge. Während der Zeit, wo die Gemeinde nicht versammelt war, übte ein Graf mit Zuziehung eines Ausschusses von (100) Freien (Schöffen) das Richteramt, und wahrscheinlich überhaupt die vollziehende Gewalt aus.

Schon frühe haben mehrere germanische Völkerschaften, wenn sie sich zu einer größern Herrschaft vereinigten oder neue Wohnsitze aufsuchten, sich einen König aus der angesehensten oder verdientesten Adelsfamilie gewählt, in welcher dann auch diese Würde in der Regel blieb.

Der neu gewählte König wurde auf einen Schild gehoben und in der Volksversammlung unter dem Beifall des Volkes dreimal herumgetragen, damit ihn